



Bern, 16. AUG. 2019

Adressaten

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **17. Oktober 2019**.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die übliche Vernehmlassungsfrist verkürzt wird (Art. 7 Abs. 4 des Vernehmlassungsgesetz, SR 172.061). Der NAV Hauswirtschaft ist bis am 31. Dezember 2019 gültig. Um eine nahtlose Verlängerung des NAV ab dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, kann die ordentliche Vernehmlassungsfrist von drei Monaten nicht eingehalten werden.

Seit dem 1. Januar 2011 gilt für Hausangestellte in Privathaushalten die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft). Der Bundesrat hat damit im Rahmen der Flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr einen Mindestlohn im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts (OR) für eine Branche festgelegt. Im Jahre 2014 wurde der befristete NAV Hauswirtschaft um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2016 und im Jahr 2017 nochmals um 3 Jahre bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Die tripartite Kommission des Bundes hat an ihrer Sitzung vom 2. Juli 2019 entschieden, dem Bundesrat die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre und eine gleichzeitige Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2020 zu beantragen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

sandra.nenning@seco.admin.ch

Sie sind gebeten, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Zur Beantwortung allfälliger Fragen stehen Ihnen Frau Ursina Jud Huwiler, SECO, (Tel. 058 462 21 42, ursina.jud@seco.admin.ch) und Frau Sandra Nenning, SECO, (Tel. 058 465 80 78, sandra.nenning@seco.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Kenntnisnahme und Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Guy Parmelin
Bundesrat